



Vereinsstatuten:

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Chlausengesellschaft Menzingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Menzingen.

Die Chlausengesellschaft Menzingen ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Die Chlausengesellschaft Menzingen hält den Brauch des Samichlauses aufrecht. Es finden namentlich der Besuch von Familien, alten und alleinstehenden Personen, Vereinen, Schulen, Kindergärten und anderen interessierten Institutionen statt. Am ersten Abend findet der traditionelle Chlausauszug aus der Kirche statt. Für Samichläuse und Schmutzlis können gezielte Schulungen stattfinden.

Art. 3 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die für das Brauchtum des Samichlauses in irgendeiner Form aktiv mitarbeiten wollen.

Art. 5 Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Generalversammlung.

Art. 6 Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Der Austritt aus dem Verein hat auf die Generalversammlung hin schriftlich zu erfolgen.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

² Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vor der Generalversammlung.

³ Das Vereinsjahr beginnt am 1. März und endet am 28. respektive am 29. Februar.



⁴ An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu erledigen:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
3. Mutationen
 - a) Eintritte
 - b) Austritte
4. Jahresbericht des Präsidenten/in
5. Jahresrechnung
6. Revisoren Bericht
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
8. Budget
9. Festsetzung Mitgliederbeiträge
10. Anträge
 - a) Vorstand
 - b) Mitglieder
11. Verschiedenes

⁵ Anträge der Mitglieder sind schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

⁶ Anträge auf Statutenänderungen sind bis zum 28. respektive 29. Februar zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Für die Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁷ Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder ein schriftliches Gesuch einreichen.

⁸ Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in Stichentscheid.

b) Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst in folgenden Ämtern; Kassier, Aktuar, Materialverwalter, PR & Werbung und Beisitzer.

³ Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.

⁵ Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

⁶ Der Kassier ist berechtigt für die Einzelunterschrift.



c) Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

IV. Finanzen

Art. 9 Die Finanzierung der Vereinsausgaben erfolgt aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen von Chlausbesuchen
- c) Vermietung von Chlaus- und Schmutzligewänder
- d) freiwilligen Spenden und Sponsorenbeiträgen

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Falls sich keine neue Trägerschaft zur Weiterführung dieses Brauchtums findet, gehen ein allfälliges Vermögen sowie das ganze Inventar an die Gemeinde zur Verwaltung und zweckgebundenen Verwendung.

Art. 13 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 1996 genehmigt, an der Generalversammlung von 11. April 2014 geändert worden und treten sofort in Kraft.

Menzingen, 11. April 2014

Chlausengesellschaft Menzingen

Präsident
René Elsener

Aktuar
Marcel Hegglin